

Einheitliche Anordnung und Beschriftung von Geschäftsbriefen erstrebt

Vor einiger Zeit hat der Reichtsausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim RKW. ein Merkblatt: „Der Geschäftsbrief“ herausgegeben, das Richtlinien für eine einheitliche Gestaltung von Geschäftsbriefen enthält. Der Reichswirtschaftsminister hat nun die Reichswirtschaftskammer ersucht, sich für eine allgemeine Anwendung dieses Merkblattes in der Praxis einzusetzen. Es wäre erwünscht, wenn die Geschäftsbriefe in Zukunft nach einheitlichen Richtlinien aufgemacht werden, um die Bearbeitung der Eingangspost in den Betrieben und in der Verwaltung zu erleichtern und zu beschleunigen. Das Merkblatt ist vom Beuth-Verlag (Berlin SW 19, Dresdener Straße 97), zu beziehen.

(VI 1/9053)

Forlocken von Angestellten

Ein Juwelier, dem angeblich von einem Vertreter mitgeteilt worden war, daß eine bestimmte bei einem Mitbewerber angestellte Verkäuferin ihre Stellung zu wechseln beabsichtige, begab sich in das Geschäft des Mitbewerbers und gab sich dort als Kaufinteressent aus. Er wurde von der betreffenden Verkäuferin bedient. Als der Geschäftsinhaber den Verkaufsraum verließ, gab der Juwelier sich zu erkennen und verabredete eine Besprechung. In dieser kam auch ein Anstellungsvertrag zustande zu einem um 40 RM höheren Gehalt, zu dem noch der Ersatz des Fahrgeldes hinzukam.

Der Antragsgegner hielt sein Verhalten für berechtigt. Wenn er die Arbeitsweise der in Aussicht genommenen Verkäuferin in dem Geschäft des Kollegen habe prüfen wollen, so sei dies seiner Ansicht nach nicht zu beanstanden. Im übrigen herrsche in seiner Branche augenblicklich ein erheblicher Bedarf an guten Verkäuferinnen, so daß es nach seiner Meinung keinem Kaufmann verwehrt werden könne, sich durch höhere Gehaltsangebote guter Kräfte zu versichern.

Demgegenüber führt das Berliner Einigungsamt folgendes aus: „Wenn Angestellte sich zu verändern wünschen und diesen Wunsch Dritten bekanntgeben, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Interessenten sich unauffällig von der Arbeitsweise dieser Angestellten überzeugen. Diesen erlaubten Rahmen hat der Antragsgegner aber sehr erheblich überschritten, und zwar dadurch, daß er hinter dem Rücken des Fachkollegen in dessen Laden Verbindungen mit dessen Verkäuferin aufgenommen hat. Dieses Verhalten ist nach Ansicht des Einigungsamtes kaufmännisch und wettbewerbsrechtlich zu verurteilen. (Einigungsamt Berlin vom 13. Januar 1938 — K 402/37 —.) (VI 1/9036)

Unlauterer Wettbewerb bei Uhren und Schmuck

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat sich zur Frage der Zulässigkeit der Bezeichnung „Schweizer Uhr“ dahin geäußert, daß es selbstverständlich ist, daß eine als „Schweizer Uhr“ angekündigte Uhr aus der Schweiz stammen muß. Dabei ist es unerheblich, wenn einzelne geringe Bestandteile aus einem anderen Lande bezogen werden; jedenfalls müssen Gehäuse und Werk in der Schweiz hergestellt und zusammengesetzt sein. Es sei daneben üblich, Uhren mit der Bezeichnung „Uhren mit Schweizer Werk“ auf den Markt zu bringen, wenn entweder das Werk völlig in der Schweiz hergestellt oder die in der Schweiz hergestellten Bestandteile in Deutschland zusammengefaßt und in ein deutsches Gehäuse eingesetzt worden sind.

Eine objektiv unrichtige Angabe stellt auch die Bezeichnung „Radium-Ziffernblatt“ dar, wenn nicht Radium, sondern Zink-sulphit verwendet wird. Man kann hier allerdings vielleicht sagen, daß beim Publikum allgemein angenommen wird, es werde nicht Radium verwendet. Anders ist es schon bei der sogenannten „Goldlunette“ bei verschiedenen Uhren. Wird dieser Ausdruck auch im Verkehr mit dem Verbraucher angewendet, so wird ein Teil des Publikums zweifellos annehmen, daß die Ankündigung irgendwie etwas mit „Gold“ zu tun hat. Ist das nicht der Fall, dann liegt ebenfalls eine unzulässige Beschaffenheitsangabe vor.

Wie verhält es sich beispielsweise mit „Burma-Juwelen“? Verschiedene Edelsteine, Saphire, Rubine, Spinelle, haben die indische Provinz Burma als Fundort. Es dürfte zweifellos unzulässig sein, wenn eine Firma unter der Firmierung „Burma-Juwelen AG.“ ausschließlich Imitationen verkauft. Darauf, daß die Imitationen sehr billig sind und das Publikum schon aus diesem Grunde annehmen müßte, daß es sich um unechte Waren handelt, kommt es nicht an. (VI 1/9037)

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören in die UHRMACHERKUNST

Die Betriebsgemeinschaft

Von vorbildlichem Gemeinschaftsgeist zeugt es, wenn der Betriebsführer seiner Gefolgschaft gegenüber klar zum Ausdruck bringt, was er von ihr erwartet. Es ist auch von großer Bedeutung, diese Ordnungsregeln einem neuertretenden Mitarbeiter schon vorher diese Worte zu übermitteln, damit er sofort erkennt, welcher guter Geist in seiner neuen Arbeitsstätte herrscht.

Berufskamerad K.W. Müller, Eberswalde, hat seiner Betriebsordnung mit folgenden treffenden Worten Ausdruck gegeben:

Wir, Betriebsführer und Berufskameraden der Firma K. W. Müller, erstreben gemeinsam ein Ziel:

Die Reinhaltung unserer Berufsehre

Wir verstehen darunter:

1. Streben nach höchster Vollkommenheit unserer Arbeit, alles zu tun und nichts zu unterlassen, um diese Vollkommenheit zu erreichen. Mittelmäßigkeit kennen wir nicht.
2. Den gemeinsamen Einsatz aller Betriebsangehöriger für dieses Ziel.
3. Wir wollen durch unsere Leistung beispielgebend im Fach wirken und unseren ganzen Stolz darin finden, der Gemeinschaft dieses Betriebes anzugehören.
4. Wir versprechen, dem Befehl des Führers zu gehorchen, durch den vollen Einsatz unseres Könnens und unserer Arbeitskraft der Volksgemeinschaft zu dienen.

Betriebsführer und Berufskameraden
der Firma K. W. Müller.

(VI 1/8941)

Preisbildung bei Behördenaufträgen

Vom Reichs- und Preußischen Innenminister werden die zuständigen Behörden auf einen Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 5. April 1938 über die Beachtung der Preisvorschriften in der Spinnstoffwirtschaft hingewiesen. Danach haben die Preisüberwachungsstellen die Einhaltung der Preisbestimmungen auch in Verträgen über Vergebungen der öffentlichen Stellen zu überwachen. Im Interesse der notwendigen Erhaltung des Preisbildes, insbesondere auf dem Gebiet der Spinnstoffwirtschaft, werden außerdem die Beschaffungsstellen angewiesen, sowohl bei Ausschreibungen als auch bei sonstigen Beschaffungen darauf zu achten, ob der geforderte Preis den bestehenden Vorschriften entspricht.

(VI 1/8919)

Elfenbein — erst wohlfeil, dann größte Kostbarkeit

Vor gut 20 und mehr Jahrtausenden, als der Ur-Robinson als Steinzeitmensch noch auf europäischen Boden lebte, schwelgte er sozusagen in Elfenbein. War doch das Mammut mit seinen gewaltigen Stoßzähnen neben dem Höhlenbär und Riesenhirsch sein Hauptjagdgetier. In raffiniert angelegten Fallgruben wurde das Mammut bewältigt, und die ihm entnommenen Stoßzähne spendeten Elfenbein in Hülle und Fülle. Schon damals fertigte der Urmensch allerlei Gegenstände des täglichen Bedarfs aus Elfenbein. An Elfenbeinstücken erprobte er seine Schnitzkunst, und kleinen Elfenbeinplatten grub er allerlei mehr oder minder künstlerisch gestaltete Ritzzeichnungen ein. In vielen dereinst von Urmenschen bewohnten Höhlen haben sich derartige Elfenbeinfunde vorgefunden.

Sicherlich maß der Urmensch diesem kostbaren Material keine besondere Bedeutung zu. Doch die Zeiten haben sich geändert, und schon zu Beginn unserer Zeitrechnung galten Stoßzähne heutiger Elefanten als kostbares Material für die Bildnerei. Der altgriechische Bildhauer Phidias verwandte das